



Satzung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Sasbach a. K. (Kindergartensatzung)

Aufgrund §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 30. Juli 2025 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Gemeinde Sasbach a. K. beschlossen. Die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach dieser Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2	Aufgabe der Kindertageseinrichtungen.....	2
§ 3	Aufnahme	2
§ 4	Änderungen	3
§ 5	Abmeldung / Kündigung	3
§ 6	Ausschluss.....	4
§ 7	<i>Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten.....</i>	<i>4</i>
§ 8	Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	5
§ 9	Benutzungsgebühren.....	5
§ 10	Versicherung.....	5
§ 11	Regelung in Krankheitsfällen	6
§ 12	Aufsicht	6
§ 13	Elternbeirat	7
§ 14	Inkrafttreten	7



§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl führt ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

(1) In der Kindergartengruppe werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) In die Krippe werden Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen. Für diese Kinder endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des 3. Lebensjahres.

(3) Bei Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, rechtzeitig die Kinder über die Voranmeldung beim Träger erneut anzumelden. Ein neuer Aufnahmevertrag ist für die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses abzuschließen.

(3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam in Gruppen betreut, sofern die besonderen Bedürfnisse aller Kinder im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung berücksichtigt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl Kinder mit Behinderungen als auch Kinder ohne Behinderungen in ihrer Entwicklung bestmöglich gefördert werden.

(4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger abgegebenen Voranmeldungen zusammen mit den Kindergartenleitungen und den erlassenen Aufnahmebestimmungen der Einrichtung.



(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen. Hierfür muss eine förmliche Bestätigung/Bescheinigung des Arztes der Kindergartenleitung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, Aufnahmevertrag, sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(8) Seit dem 01.03.2020 in Kraft getreten und seit Ablauf der Übergangsfrist am 31.07.2022 müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Kindertageseinrichtung (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG) arbeiten oder betreut werden den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Das heißt: Alle betreuten Kinder, die mindestens ein Jahr sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Kinder ab zwei Jahren und Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfung oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, muss diese durch ein ärztliches Attest nachweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

§ 4 Änderungen

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen bei Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der im Haushaltlebenden Kinder unter 18 Jahren der Kindergartenleitung sofort mitzuteilen, damit die Benutzungsgebühren, laut Gebührenverzeichnis der Anlage nach § 4 (1) der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde geändert und erhoben werden können.

§ 5 Abmeldung / Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.



(2) Für Kinder, die aufgrund des Wechsels von der Kindertageseinrichtung in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, ist keine Kündigung nötig und erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen/sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

a) wenn das Kind die Einrichtung zusammenhängenden Zeitraum, länger als vier Wochen *unentschuldigt nicht mehr besucht hat*,

b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtetten oder trotz schriftlicher Abmahnung die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht einhalten,

c) wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurden, trotz schriftlicher Mahnung.

(4) Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten ist Grundlage für das Wohl des Kindes. Sollte dieses Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört sein und eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheinen, kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten mit angemessener Frist beendet werden.

§ 6 Ausschluss

(1) Der Träger kann ein Kind aus wichtigem Grund nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Ausschlusses vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, insbesondere wenn

a) die in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten nicht beachtet werden,

b) die Eltern wiederholt das Kind nicht pünktlich nach den im Betreuungsvertrag vereinbarten Öffnungszeiten von der Einrichtung abholen,

c) es erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und den Personensorgeberechtigten über das Erziehungskonzept und/oder über eine dem Kind angemessene Förderung gibt, trotz eines vom Träger oder der Einrichtungsleitung anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Die kommunale Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Die Betreuungsformen und die Betreuungszeiten entnehmen Sie auf unserer Internetseite. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und vorgesehenen Schließungszeiten geöffnet. Die vorgesehenen Schließzeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit.

Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.



(5) Kinder sind pünktlich zu den entsprechenden Abholzeiten/Schließungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

(6) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(7) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der/die Erzieher/in oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren aufgrund der aktuellen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,

(Die Verantwortung für den Weg von und zur Kita liegt grundsätzlich bei den Eltern. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenträgers beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kita und endet mit der Übergabe an einen Elternteil. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Aufsichtspflicht, beides hat keinen Einfluss aufeinander.)

b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,

c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Dies überträgt sich ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.



(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf. Die Informationen zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz erhalten Sie durch die Kindergartenleitung bei der Anmeldung.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Wegfall der Symptome muss das Kind bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen und Fieber 24 h beschwerdefrei sein, bevor es unsere Einrichtungen wieder besuchen darf.

Bei Wegfall der Symptome muss das Kind bei Erbrechen und Durchfall 48 h beschwerdefrei sein, bevor es unsere Einrichtungen wieder besuchen kann.

(4) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten/ Arzt und den pädagogischen MitarbeiterInnen verabreicht. Ein Anspruch hierauf kann nicht geltend gemacht werden.

(7) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§ 12 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.



Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 13 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Wählbar sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die in den Einrichtungen seit Beginn des Kindergartenjahres aufgenommenen Kinder. Aufgrund der Befangenheit oder Interessensabwägung des Arbeitgebers, sind von diesem Recht die Beschäftigten der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ausgenommen.

Weiteres, siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte vom 15.03.2008.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 30. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 30. Juli 2025



Nikolas Kopp
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.